

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	25.06.2024
Rat	02.07.2024

## **Verlängerung der Optionsfrist zu § 2b UStG**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

### **Sachverhalt:**

Aufgrund der Gesetzesänderung in § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) verlieren juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) ihre Sonderstellung und sind grundsätzlich als Unternehmer nach § 2 UStG zu besteuern, soweit nicht die Ausnahmeregelungen nach § 2b UStG gelten.

Ursprünglich sollte die Gesetzesänderung auf Umsätze ab dem 01.01.2017 angewandt werden. Allerdings räumte der Gesetzgeber hier ein Wahlrecht ein, wonach es den jPdöR möglich war, wahlweise zunächst bis 31.12.2020, nach einer weiteren Verlängerungsfrist bis 31.12.2022 und schließlich bis 31.12.2024, weiterhin das „alte“ Recht anzuwenden. Nach aktuellem Stand tritt der § 2b UStG, ohne Möglichkeit eines Wahlrechts auf Verlängerung, zum 01.01.2025 in Kraft.

Auf diesen Termin hin hat die Verwaltung die Umsetzung der geänderten umsatzsteuerlichen Veranlagung ausgerichtet. Allerdings ergeben sich in Bezug auf die Bewertung von Umsätzen weiterhin Zweifelsfragen, die mit dem jeweiligen Finanzamt im Rahmen einer verbindlichen Anfrage abgeklärt werden müssen. Unterschiedliche Entscheidungen der verschiedenen Finanzämter sind dabei nicht ausgeschlossen.

Dies wird offensichtlich auch vom Bundesfinanzministerium so gesehen. Nach dem aktuellen Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 soll daher die

Optionsmöglichkeit bis einschließlich 31.12.2026 verlängert werden und die Gesetzesänderung somit final erst zum 01.01.2027 in Kraft treten. Wie bisher auch, soll den Kommunen möglich sein, das neue Recht vor diesem Stichtag (freiwillig) anzuwenden. Begründet wird die weitere Verlängerung damit, „dass Zweifelsfragen bei der Rechtsauslegung beseitigt werden sollen, die zu einer erheblichen Verunsicherung der Verantwortlichen führen“.

Da davon auszugehen ist, dass der Referentenentwurf in diesem Punkt unverändert beschlossen wird, wird die Verwaltung die Optionsmöglichkeit der Verlängerung bis einschließlich 31.12.2026 in Anspruch nehmen, um die aufgeworfenen Fragen abschließend klären zu können.

**Finanz. Auswirkung:**

Die ab 2025 für verschiedene Lieferungen und Leistungen zu erbringende Umsatzsteuer muss nicht veranlagt werden.

Im Gegenzug kann auch keine Vorsteuer geltend gemacht werden. Da die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Haan jedoch nur einen geringen Umfang hat und einer Ausweitung bislang nicht zugestimmt wurde, wird hierdurch nicht auf einen finanziellen Vorteil verzichtet.